

Beitragsordnung des Verbandes

Beschlossen auf der Mitgliederhauptversammlung am
10. Juni 2024



§ 1 Beitragsmaßstab

1. Beitragsmaßstab ist die Anzahl der Beschäftigten. Dies sind alle Personen, die im Betrieb tätig sind. Dazu zählen auch der/die Betriebsinhaber/in und Familienangehörige.

Beschäftigte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit

- von mehr als 30 Stunden werden als Vollzeitbeschäftigte/r,
- von 20 bis 30 Stunden als $\frac{1}{2}$ Beschäftigte/r und
- mit weniger als 20 Stunden und Auszubildende als $\frac{1}{4}$ Beschäftigte/r gezählt.

2. Betreiben Mitglieder mehrere Betriebsstätten, werden die Beiträge für jede Betriebsstätte gesondert erhoben. Der Betrieb mit den meisten Beschäftigten gilt als Hauptbetrieb, alle weiteren als Zweitbetriebe. Zweitbetriebe erhalten einen Nachlass von 50 % auf den jeweiligen Beitrag.

3. Der Große Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen auf Antrag Sonderbeiträge festzusetzen.

4. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, für fördernde Mitglieder die Höhe des Beitrages festzusetzen.

§ 2 Beitragshöhe

Es gelten ab 1. Januar 2025 folgende Monatsbeiträge:

Beitragsstufe	Beschäftigte	Beitrag
0	ohne Betrieb	12,60 €
I	0 - 3	29,00 €
II	4 - 10	41,35 €
III	11 - 20	69,15 €
IV	21 - 35	111,65 €
V	36 - 50	155,00 €
VI	51 - 100	174,15 €
VII	101 - 150	291,65 €
VIII	151 - 200	331,65 €
IX	201 - und mehr	351,65 €

§ 3 Beitragsanpassung

Unbeschadet einer Beitragsänderung nach § 6 der Satzung erhöhen sich die Mitgliedsbeiträge jährlich entsprechend der Veränderung des Deutschen Verbraucherpreisindex für alle privaten Haushalte, Basisjahr 2020, kaufmännisch gerundet auf 0,10 Euro. Die Erhöhung des Beitrages erfolgt prozentual entsprechend derjenigen Veränderung, die der Index zwischen dem 1.1. und dem 31.12. nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes genommen hat. Die entsprechende Beitragsanpassung erfolgt automatisch und ohne dass es einer besonderen Erklärung des Verbandes bedarf jeweils zum 1. Januar des Jahres.

§ 4 Auskunftspflicht

Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen zu allen Tatbeständen, die für die Berechnung des Beitrages von Bedeutung sind.

§ 5 Fälligkeit, Zahlung

1. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig.

2. Die Beiträge sind wahlweise Jahres- oder Halbjahresbeiträge und jeweils am 01.03. bzw. bei Halbjahreszahlung am 01.03. und 01.09. des Jahres im Lastschriftverfahren nach vorheriger digitaler Rechnungszusendung zur Zahlung fällig. Auf Wunsch kann die Rechnungszusendung per Post erfolgen. Pro postalischen Rechnungsversand fällt eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5 € an.

3. Bei jährlicher Zahlungsweise reduziert sich der Beitrag um 2 %.

4. Bei unterjährigem Eintritt ist für jeden verbleibenden Kalendermonat des laufenden Beitragsjahres einschließlich des Monats des Eintritts $\frac{1}{12}$ des Jahresmitgliedsbeitrags in einer Summe zu zahlen.

§ 6 Rückerstattung

Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen findet im Falle der Beendigung einer Mitgliedschaft nicht statt.

§ 7 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder ist Hamburg.